

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
DVR: 4009878



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.705/17-009	Mag. Zykan, LL.M.	454	05.04.2017

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Superfly Radio GmbH in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/5/1-2, zu verantworten, dass die Superfly Radio GmbH im Zeitraum vom 12.02.2016 bis zum 28.02.2016 Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen vom 28.01.2016 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
200 Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Superfly Radio GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 20** **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220 **Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.08.2016, KOA 1.705/16-006, stellte die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Superfly Radio GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass die am 28.01.2016 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 27.09.2016 gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Superfly Radio GmbH in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/5/1-2, zu verantworten, dass die Superfly Radio GmbH im Zeitraum vom 12.02.2016 bis zum 28.02.2016 Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen vom 28.01.2016 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 21.10.2016 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, die von der Superfly Radio GmbH verspätet erstattete Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse sei auf einen Fehler der rechtlichen Vertretung zurückzuführen. Die mit der Bearbeitung des Aktes betraute Sachbearbeiterin der rechtlichen Vertretung sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass geänderte Eigentumsverhältnisse der Rundfunkveranstalterin gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G nicht

binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung, sondern binnen 14 Tagen nach Eintragung im Firmenbuch bekanntgegeben werden müssten. Aus diesem Grund sei die Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse am 29.02.2016, unmittelbar nach Bekanntwerden des Irrtums, der KommAustria übermittelt worden.

Der Beschuldigte habe sich einer fachkundigen Person, nämlich einer Rechtsanwaltskanzlei bedient, welche mit der Abwicklung der Anteilsabtretungs- und Kaufverträge sowie der Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse an die KommAustria beauftragt worden sei. Der Beschuldigte habe darauf vertrauen können, dass seine rechtliche Vertretung die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 4 PrR-G rechtmäßig durchführen werde. Zudem habe der Beschuldigte bereits seit Jahren mit dieser Rechtsanwaltskanzlei zusammengearbeitet und habe daher – aufgrund der bisherigen einwandfreien Zusammenarbeit – auf deren Wissen im Bereich des PrR-G vertrauen können. Durch die Beauftragung der ständigen rechtlichen Vertretung der Superfly Radio GmbH mit der Abwicklung der Anteilsabtretungs- und Kaufverträge sowie der Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse an die KommAustria habe der Beschuldigte alle Maßnahmen getroffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten hätten lassen. Mangels Verschulden sei die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Sinne des § 9 VStG nicht gegeben.

Zudem habe die verspätete Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse an die KommAustria weder einen Umgehungsversuch dargestellt, noch seien sonstige Konstruktionen die Eigentümerstruktur der Superfly Radio GmbH betreffend verschleiert worden. Vielmehr seien die geänderten Eigentumsverhältnisse am 29.02.2016 in einer Bekanntgabe an die Behörde erstattet worden, wodurch der nach der rechtlichen Bestimmung gewünschte Zustand ohnehin eingetreten sei. Jedenfalls trete das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten hinter den in der betreffenden Strafandrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurück, da die Verspätung einzig und allein auf einen Fehler der rechtlichen Vertretung zurückzuführen sei. Der Beschuldigte sei seiner Auswahlpflicht ordnungsgemäß nachgekommen und habe darauf vertrauen können, dass die Bekanntgabe an die KommAustria gesetzeskonform durchgeführt werde.

Der Beschuldigte beziehe ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von xxx Euro aufgrund seiner Tätigkeit [ANONYMISIERT]

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Superfly Radio GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH, an der er 4 % der Anteile hält. Die Superfly Radio GmbH bedient sich – auch in Verfahren vor der KommAustria - regelmäßig der Vertretung durch die Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, welche über langjährige Erfahrungen im Bereich des PrR-G verfügt.

Aufgrund von Anteilsabtretungs- und Kaufverträgen in Notariatsaktform vom 28.01.2016 übertrug die Deep Nature Project GmbH (vormals: Sugarman GmbH) 15 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH an die SAA MK Beteiligungs- und Entwicklungs GmbH und 3 % der Anteile an Mag. Benjamin Loudon, der bis dahin schon 5 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH gehalten hatte. Weiters übertrug Claus Prechtl seinen Gesellschaftsanteil von 3 % an der Superfly Radio GmbH ebenfalls an die SAA MK Beteiligungs- und Entwicklungs GmbH. Claus Prechtl und die Deep Nature Project GmbH schieden somit als Gesellschafter der Superfly Radio GmbH aus.

Die mit der Bearbeitung des Aktes betraute Sachbearbeiterin der Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH ging irrtümlicherweise davon aus, dass geänderte Eigentumsverhältnisse der Rundfunkveranstalterin gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen nach

Rechtswirksamkeit der Abtretung, sondern binnen 14 Tagen nach Eintragung im Firmenbuch bekanntgegeben werden müssen. Die Anzeige erfolgte mit Schreiben der Superfly Radio GmbH vertreten von der Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, vom 29.02.2016, unmittelbar nachdem der Irrtum der Sachbearbeiterin entdeckt wurde.

Der Beschuldigte vertraute darauf, dass die Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, die bereits seit Jahren einwandfrei mit ihm bzw. der Superfly Radio GmbH zusammengearbeitet hatte, die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 4 PrR-G rechtmäßig durchführen werde.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.08.2016, KOA 1.705/16-006, stellte die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Superfly Radio GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2012030078_20121022X00 die am 28.01.2016 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

Der Beschuldigte bezieht ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe EUR XXX aufgrund seiner Tätigkeit [ANONYMISIERT].

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Superfly Radio GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer und Gesellschafter der Superfly Radio GmbH ist, beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid, auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen der Superfly Radio GmbH ergeben sich aus dem Vorbringen der Superfly Radio GmbH im Rahmen der Anzeige vom 29.02.2016 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten zugestanden.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 10.08.2016, KOA 1.705/16-006, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Vorgängen in der vom Beschuldigten beauftragten Rechtsanwaltskanzlei rund um die verfahrensgegenständliche Eigentumsänderung ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen in der Rechtfertigung vom 21.10.2016.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen in der Rechtfertigung vom 21.10.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22.

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzugeben. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzugeben.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzugeben.

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist grundsätzlich nur deklarativ (vgl. Rauter in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG § 76 Rz 31ff [Stand 01.12.2014, rdb.at]). Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich. Im vorliegenden Fall hat sich im Rechtsverletzungsverfahren gegen die Superfly Radio GmbH kein Anhaltspunkt ergeben, dass ein vom Datum des Abschlusses der Abtretungsverträge (und der darüber errichteten Notariatsakte) abweichender Wirksamkeitszeitpunkt vereinbart war.

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige vom 29.02.2016 bekannt.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 10.08.2016, KOA 1.705/16-006, festgestellt, eine Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Superfly Radio GmbH festgestellten Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G am 12.02.2016 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen vom 28.01.2016 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 29.02.2016 an, sodass der Tatzeitraum vom 12.02.2016 bis zum 28.02.2016 andauerte.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische

Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten. Er hat damit die der Superfly Radio GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zi. 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zi. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zi. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Zum Verschulden bringt der Beschuldigte vor, er habe darauf vertrauen können, dass seine rechtliche Vertretung die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 4 PrR-G rechtmäßig durchführen werde.

Durch die Beauftragung der ständigen rechtlichen Vertretung der Superfly Radio GmbH mit der Abwicklung der Anteilsabtretungs- und Kaufverträge sowie der Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse an die KommAustria habe der Beschuldigte alle Maßnahmen getroffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten hätten lassen. Mangels Verschulden sei die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Sinne des § 9 VStG nicht gegeben.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des VwGH derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, strafrechtlich verantwortlich bleibt, soweit ihn ein Verschulden (§ 5 VStG) trifft. Dies gilt auch im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Das Vorbringen, es sei eine taugliche Person, wie z.B. ein Rechtsanwalt, beauftragt worden, reicht allein für sich nicht hin, dass der Beschuldigte von der im Verwaltungsstrafverfahren ihn treffenden Verantwortung entlastet wäre. Es bedarf hiezu weiterer Glaubhaftmachung, dass auch für eine geeignete Kontrolle der beauftragten Person Vorsorge getroffen worden sei. Auch auf die richtige Ausführung des Auftrages durch einen Rechtsanwalt darf nicht völlig vertraut werden (vgl. etwa VwGH 10.07.2014, Zl. Ra 2014/09/0011, mWn).

Im Zusammenhang mit der Vermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. etwa VwGH 07.04.2016, Zl. Ra 2015/08/0217). Der Beschuldigte hat nur erklärt, dass er auf seine rechtliche Vertretung vertraut hat, nicht jedoch, dass er für eine geeignete Kontrolle der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Vorsorge im Sinne der zitierten Rechtsprechung getroffen hat.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Von einem entschuldbaren Rechtsirrtum der Sachbearbeiterin kann angesichts der eindeutigen Rechtslage (§ 22 Abs. 4 iVm § 76 GmbHG) im Übrigen jedenfalls nicht ausgegangen werden. Der Beschuldigte hat zu verantworten, dass die Superfly Radio GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht rechtzeitig angezeigt hat und daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErIRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der

vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Die Folgen der Tat blieben insofern unbedeutend, als die Superfly Radio GmbH die Anzeige, wenn auch um etwas mehr als zwei Wochen verspätet, von sich aus einbrachte und damit der Behörde die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G möglich machte. Außerdem führten die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des Superfly Radio GmbH auch zu keiner nach dem PrR-G verpönten Konstellation.

Allerdings liegt kein geringes Verschulden vor: Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G (insbesondere der §§ 8 und 9 PrR-G) zu ermöglichen. Eine verspätete Anzeige stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann.

Da die Tatbestandsmerkmale „*geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes*“ und „*Intensität seiner Beeinträchtigung*“ sowie „*geringes Verschulden*“ kumulativ vorliegen müssen, kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Bruttonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von xxx,- Euro [ANONYMISIERT]. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat, indem er ausführte, dass die Verspätung der Anzeige auf ein Versehen zurückzuführen sei. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 200,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten

Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 20,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.705/17-009 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Superfly Radio GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Superfly Radio GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)